



ZUSCHUSS ZUM EIGENANTEIL AN DEN PFLEGEBEDINGTEN AUFWENDUNGEN IN VOLLSTATIONÄREN PFLEGEINRICHTUNGEN

Die Kosten für den Aufenthalt in einer vollstationären Pflegeeinrichtung (§ 43 SGB XI) setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

-  Pflege- und Betreuungskosten
-  Ausbildungskosten
-  Investitionskosten
-  Kosten für Unterkunft und Verpflegung

An den Pflege- und Ausbildungskosten („pflegebedingte Aufwendungen“) beteiligt sich die Pflegekasse mit pauschalen monatlichen Beträgen. Je nach Höhe des Pflegegrades sind das:

Für Pflegegrad 2	Für Pflegegrad 3	Für Pflegegrad 4	Für Pflegegrad 5
805 €	1.319 €	1.855 €	2.096 €

Oft reichen diese Beträge nicht aus, um die Pflege- und Ausbildungskosten zu decken. Seit dem 01.01.2022 erhalten Personen mit Pflegegrad 2-5, die in einer vollstationären Pflegeeinrichtung leben, einen Zuschuss auf den Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen. Je länger die pflegebedürftige Person in der Pflegeeinrichtung lebt, desto höher ist der Zuschuss. Dieser Zuschuss wurde ab dem 01.01.2024 erhöht und wie folgt gestaffelt.



Zuschuss zum Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen in vollstationären Einrichtungen (§ 43c SGB XI) ab 01.01.2024:

Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung	Zuschlag auf den Eigenanteil
Bis zu 12 Monaten	15 %
Mehr als 12 Monate	30 %
Mehr als 24 Monate	50 %
Mehr als 36 Monate	75 %

Wie werden die Aufenthaltsmonate in der Pflegeeinrichtung berechnet?

Die Pflegekasse übermittelt der Pflegeeinrichtung für jede Bewohner:in der Pflegegrade 2-5 die bisherige Wohndauer in Monaten, die von der Pflegekasse finanziert wurden. Die Pflegeeinrichtung weiß dann, ab wann und in welcher Höhe der Rechnungsbetrag über den Eigenanteil angepasst werden muss.

Wichtig: Sollte die pflegebedürftige Person in der Zwischenzeit Leistungen der Kurzzeit- und/oder Verhinderungspflege in Anspruch genommen haben, werden diese Zeiträume nicht eingerechnet, weil in dieser Zeit kein pflegebedingter Eigenanteil gezahlt wurde. Kalendermonate, in denen die pflegebedürftige Person nur teilweise in einer Pflegeeinrichtung war, werden voll mitgezählt. Auch müssen die Zeiträume nicht zusammenhängen, d.h., wurde eine pflegebedürftige Person in der Vergangenheit schon ein- oder mehrmals in einer Pflegeeinrichtung versorgt, werden diese Zeiträume addiert.

Beispiel

Eine pflegebedürftige Person mit Pflegegrad 3 ist am 31.07.2024 in ein Pflegeheim eingezogen. Da der Juli voll zählt, bezog die Person am 01.01.2025 bereits für insgesamt 6 Monate Leistungen nach § 43 SGB XI. Ab dem 01.01.2025 erhält sie einen Zuschlag von 15 % und nach 12 Monaten in der vollstationären Einrichtung ab dem 01.07.2025 einen Zuschlag von 30 % des Eigenanteils der Pflege- und Ausbildungskosten. Bei einem beispielhaften Eigenanteil von 1.192,90 € wäre dies eine Entlastung von derzeit 178,94 € und 357,87 € ab dem 01.07.2025.

Was muss getan werden, um den Zuschlag zu erhalten?

Als Bewohner:in oder angehörige Person müssen Sie nichts tun. Die versorgende Pflegeeinrichtung stellt der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person neben den Leistungen je nach Pflegegrad auch den neuen Zuschuss zum Eigenanteil in Rechnung. Ein Antrag der pflegebedürftigen Person auf Zahlung des Zuschusses ist **nicht** erforderlich. Der verbleibende Eigenanteil wird, wie gewohnt, von der Pflegeeinrichtung in Rechnung gestellt.

